



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 29.02.2016 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-272/2016 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - geplante Maßnahmen

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Aufstellung der Maßnahmen, die aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes finanziert werden sollen, zur Kenntnis.

Beschluss Nr.

BV-261/2016 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports vom 29.02.2016 rückwirkend zum 01.01.2016.

Als Übergangsregelung haben im Jahr 2016 Antragstellungen im Förderbereich A (Nachwuchssport) bis zum 30.04.2016 zu erfolgen. Antragstellungen im Jahr 2016 in dem Förderbereich B (Sportveranstaltungen) und im Förderbereich D (Behindertensport) mit einer Antragssumme von über 500,00 Euro für Veranstaltungen und Maßnahmen, deren Durchführung noch vor dem 01.08.2016 geplant ist, sollten bis zum 31.03.2016 erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 07.11.2016 über die Umsetzung Bericht zu erstatten.

(Gesonderte Bekanntmachung!)

Beschluss Nr.

BV-257/2015 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ - Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII

Beschluss:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, für den Landkreis Elbe-Elster die anliegende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

Beschluss Nr.

BV-263/2016 Außerplanmäßige Ausgaben für das Modellvorhaben Land(auf)Schwung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 810.000 Euro zur Umsetzung des Modellvorhabens Land(auf)Schwung. 750.000 Euro sind durch Zuwendungen vom Bund gedeckt und 60.000 Euro durch Eigenmittel des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr.

BV-276/2016 Ausbau Verbindungsstraße Babben - Kreisgrenze EE/OSL, K 6229 (030)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für den Ausbau der Verbindungsstraße Babben - Kreisgrenze EE/OSL, Kreisstraße 6229 (030) in Höhe von 532.000 Euro. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch eine Zuwendung in Höhe von 266.000 Euro und durch investive Schlüsselzuweisungen in Höhe von 266.000 Euro.

-Gesonderte Bekanntmachung-

Veröffentlichung der in der 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 29.02.2016 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-265/2016 Jahresabschluss und Gesamtabchluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2013

Beschluss:

Der Kreistag:

- nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.01.2016 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2013 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung.
- nimmt die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.01.2016 aufgezeigte Bewertung zum Kommunalen Gesamtabchluss 2013 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf über den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2013.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf für den Gesamtabchluss 2013 die Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports

vom 1. März 2016

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

Der Landkreis Elbe-Elster fördert, auf der Grundlage von §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) i. V. m. § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf), den Sport als einen wichtigen Bestandteil des Lebens in unserer Gesellschaft. Der organisierte Sport in den Vereinen und Verbänden trägt zu einem großen Teil zur Gesundheitsförderung, Erziehung und zu einem sozialverträglichen Umgang miteinander bei. Für immer mehr Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung und in immer größerem Maße auch für ältere Menschen ist der Sport eine Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere im dünn besiedelten ländlichen Raum. Die Präventionswirkung des Sports und seine soziale Bedeutung sind für die heutige Gesellschaft unverzichtbar.

Daher ist der Landkreis Elbe-Elster bestrebt, im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel den Sport, insbesondere den Kinder- und Jugendsport, durch die Förderung der Sportvereine und -verbände bestmöglich zu fördern. Der Einsatz der Mittel soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt des sportlichen Lebens weiter zu entwickeln.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen, ausländischer Mitbürger und sozial besonders Bedürftiger sollen berücksichtigt werden.

Der Landkreis Elbe-Elster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der hierfür bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel und der aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Grundlage der Förderung stellt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten dar, die im Antrag auszuweisen sind.

2. Zuwendungsempfänger

- Die Sportförderung nach dieser Richtlinie findet Anwendung für
- alle als gemeinnützig mit Vereinszweck „Förderung des Sports“ anerkannten, eingetragenen Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Elbe-Elster haben sowie auch dort ihre sportlichen Aktivitäten ausüben,
 - die Kreis- und Regionalfachverbände der als gemeinnützig mit Vereinszweck „Förderung des Sports“ anerkannten, eingetragenen Sportvereine, soweit sich die beantragte Maßnahme auf den Landkreis Elbe-Elster und die Ausübung von sportlichen Aktivitäten im Landkreis Elbe-Elster bezieht, und
 - den Kreissportbund Elbe-Elster.

3. Fördervoraussetzungen

Die einzelnen Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Mit der Beantragung von Fördermitteln im Förderbereich A (Nachwuchssport) hat der jeweilige Verein auf dem Formblatt A die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII hinsichtlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu bestätigen.

Des Weiteren haben Antragsteller bei der Beantragung von Fördermitteln anzugeben, ob sie Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) sind.

Vereine, die nicht Mitglied beim LSB sind, haben den Bestandserhebungsbogen ihres Landesfachverbandes (LFV) vom 01.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Vereine, die weder Mitglied beim LSB noch beim LFV sind, haben diese Bestandserhebung ihres Kreisfachverbandes (KFV) vorzulegen.

4. Förderbereiche

Die Sportförderung gliedert sich in folgende Förderbereiche:

- A Nachwuchssport
- B Sportveranstaltungen
- C Ausbildung
- D Behindertensport
- E Geschäftsstelle des Kreissportbundes

5. Anspruch auf Fördermittel

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihm aus dem Kreishaushaltsplan des betreffenden Jahres zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich der Landkreis Elbe-Elster die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.

6. Antragsverfahren

Für die Beantragung von Fördermitteln entsprechend dieser Richtlinie ist das Einreichen des jeweils dafür vorgesehenen, ausgefüllten Formblattes bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, erforderlich und ausreichend, sofern nicht bei bestimmten Förderbereichen ausdrücklich zusätzliche Unterlagen gefordert werden. Die Antragsfristen sind in den einzelnen Förderbereichen benannt und von den Antragstellern einzuhalten.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Regelungen, wie sie in den in der Anlage beschriebenen Förderbereichen im Einzelnen festgelegt sind. Die Maßnahmen, die mit dem Zuschuss gefördert werden, müssen in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, für welches die Zuwendung gewährt wird (Durchführungszeitraum). Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren; Verwendungsnachweise

Nach erfolgter Prüfung des Antrags und Festsetzung des Förderbetrages erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Der darin ausgewiesene Zuwendungsbetrag wird nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen. Der Antragsteller kann die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn er gegenüber dem Landkreis den Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsverzicht erklärt und damit den Bescheid anerkennt.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke zulässig. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen oder zurückgenommen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Spätestens bis zum 30.12. des laufenden Jahres, soweit nicht in der Anlage zu dieser Richtlinie ein früherer Termin festgesetzt ist, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Formblatt bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke mit den erforderlichen Originalbelegen und prüfbareren Abrechnungen und Nachweisen einzureichen. Bei später eingehenden Verwendungsnachweisen oder beim Fehlen von Originalbelegen kann der Zuwendungsbescheid geändert bzw. ganz oder teilweise aufgehoben werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages bis zum Ende des ersten Quartals des kommenden Jahres ein Bericht über die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen vorgelegt.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports vom 12.05.2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 29. Februar 2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Anlage zur Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Elbe-Elster vom ...

A Nachwuchssport

A.1 Nachwuchspauschale

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Für Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr wird bei einer Mindestanzahl von 5 Mitgliedern in dieser Personengruppe ein Betrag in Höhe von bis zu 6,00 Euro pro Person gewährt.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen (Ausschlussfrist). Einzureichen sind hierfür das Formblatt A der Richtlinie.

Grundlage für die Angaben im Formblatt A sind die Angaben der Bestandsmeldung beim LSB bzw. bei Nicht-LSB-Mitgliedern bei einem anderen Dachverband vom 01.01. des laufenden Jahres. Neuzugänge bzw. Abgänge im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt.

Vereine, die nicht Mitglied beim LSB sind, haben den Bestandserhebungsbogen ihres Landesfachverbandes (LFV) vom 01.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Vereine, die weder Mitglied beim LSB noch beim LFV sind, haben diese Bestandserhebung ihres Kreisfachverbandes (KFV) vorzulegen.

A.2 Übungsleiterpauschale

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die regelmäßige Betreuung und Anleitung sportinteressierter Kinder und Jugendlicher.

Die Übungsleiterpauschale wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- bis zu 120,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter mit gültiger Lizenz
- bis zu 60,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter ohne gültige Lizenz

bei einer Gruppenstärke von mindestens 10 Sportlern und einer Mindeststundenzahl von 2 pro Woche.

Als Anlage zum Formblatt sind die aktuell gültigen Lizenzen in Kopie beizufügen, wenn diese im Gültigkeitszeitraum noch nicht bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke vorlagen.

Sportarten, die aufgrund besonderer Sicherheitsbestimmungen eine geringere Gruppenstärke erfordern, können trotz einer ge-

ringeren Anzahl von Sportlern je Gruppe die Bezuschussung in voller Höhe erhalten. Der Antrag ist durch Benennung der Sicherheitsbestimmungen entsprechend zu begründen.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres unter Verwendung des Formblattes A dieser Richtlinie zu erfolgen (Ausschlussfrist). Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung.

A.3 Mannschaftspauschale

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Für jede Mannschaft bis zur höchsten Altersklasse im Nachwuchsbereich der jeweiligen Sportart, die über den gesamten Jahresverlauf bzw. in der laufenden Wettkampfsaison wiederholt an Wettkämpfen in beim Landessportbund Brandenburg registrierten Sportarten teilnimmt, wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 75,00 Euro gewährt. Die vorgenannten Kriterien gelten auch für Einzelsportarten. Für jede/n Einzelsportler/in wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 7,50 Euro gewährt. Es ist zu berücksichtigen dass jede/r Nachwuchssportler/in nur einmal pro Jahr gefördert werden kann.

Mannschaften und Einzelsportler/innen, die nicht am regulären Wettkampfbetrieb teilnehmen, sondern lediglich Freundschaftsspiele, Freundschaftsturniere u. Ä. absolvieren, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine.

Bilden mehrere Vereine eine Spielgemeinschaft, so ist der Antrag vom federführenden Verein zu stellen.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres unter Verwendung des Formblattes A dieser Richtlinie zu erfolgen (Ausschlussfrist). Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung.

B Sportveranstaltungen

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden Sportveranstaltungen mit einer überörtlichen und aus dem normalen Sportbetrieb herausragenden Bedeutung, wenn die Maßnahme einen nachweislich überwiegend sportlichen Charakter trägt.

Förderwürdig sind u. a. Landes- oder Kreismeisterschaften, Sport- und Spielfeste sowie Breitensportveranstaltungen.

Berücksichtigung finden Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben die Summe von 300,00 Euro nicht unterschreiten. Zuwendungsfähige Kosten sind

- Mietkosten für Sportanlagen
- Leihgebühren für Geräte und Ausstattung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Helferkosten (bis zu 1,50 Euro/Stunde)
- Schiedsrichterkosten (gemäß Finanzordnung des jeweiligen Fachverbandes)
- Kosten für medizinische Betreuung
- Kosten für Versicherungen/Genehmigungen
- Kosten für Urkunden/Medaillen/Pokale

Zu den nicht zuwendungsfähigen Kosten gehören insbesondere Preise und Verpflegung sowie Sportgeräte, die der Grundausstattung des Antragstellers zuzuordnen sind.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Über Anträge mit einer Antragssumme bis zu 500,00 Euro entscheidet die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke. Alle anderen Anträge werden dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster zur Entscheidung vorgelegt.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die Kreis- und Regionalfachverbände und der Kreissportbund Elbe-Elster.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat unter Verwendung des Formblattes B

- bei Anträgen mit einer Antragssumme von bis zu 500,00 Euro bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung und
- bei Anträgen mit einer Antragssumme von über 500,00 Euro bis spätestens 4 Monate vor der geplanten Veranstaltung

zu erfolgen.

Hinzugefügt werden muss außerdem das Veranstaltungsprogramm bzw. die Ausschreibung sowie eine Kurzbeschreibung der Veranstaltung, welche die herausragende Bedeutung und den überwiegend sportlichen Charakter der Maßnahme eindeutig erkennen lassen. Des Weiteren ist den Anträgen mit einer Antragssumme von über 500,00 Euro eine fachliche Stellungnahme des Kreissportbundes beizufügen.

Nach Festsetzung des ermittelten Förderbetrages erhält der Antragsteller einen vorläufigen Zuwendungsbescheid; der Zuwendungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen. Mit Erteilung des Zuwendungsbescheides wird eine Abrechnungsfrist gesetzt. Spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung ist der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen und dem Sachbericht, bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke einzureichen. Bei später eingehenden Abrechnungen oder beim Fehlen von Belegen oder bei einem aufgrund des Verwendungsnachweises sich ergebenden geringeren Förderbetrag kann der Zuwendungsbescheid geändert bzw. ganz oder teilweise aufgehoben werden. Nach erfolgter Prüfung der Nachweise/Belege erhält der Antragsteller einen abschließenden Bescheid.

C Ausbildung**a) Gegenstand und Höhe der Förderung**

Gefördert wird die Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Funktionsträgern. Laufende Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Förderfähige Kosten sind die Teilnehmergebühr und Prüfungsgebühr sowie Fahrtkosten entsprechend des geltenden Bundesreisekostengesetzes für die Fahrten vom Wohnort zum Lehrgangsort im Land Brandenburg und zurück.

Sollte für einzelne Sportarten kein Bildungsangebot im Land Brandenburg bestehen, kann im Einzelfall ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt werden, wenn geeignete Lehrgänge in anderen Bundesländern angeboten werden.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die Kreis- und Regionalfachverbände und der Kreissportbund Elbe-Elster.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des Formblattes C dieser Richtlinie bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme. Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan/-nachweis und eine Teilnehmerliste (wenn mehrere Personen teilnehmen) beizufügen. Im Anschluss daran erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bescheid. Spätestens 4 Wochen nach der Ausbildungsmaßnahme sind die Originalbelege entsprechend der im Antrag aufgeführten Ausgaben einzureichen.

Bei später eingehenden Abrechnungen oder beim Fehlen von Belegen kann die Förderung der Maßnahme abgelehnt und der vorläufige Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen erhält der Antragsteller einen abschließenden Zuwendungsbescheid; der Zuwendungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

D Behindertensport**a) Gegenstand und Höhe der Förderung**

Im Bereich des Behindertensports werden Maßnahmen im Einzelfall gefördert, die durch die Regelungen der anderen Förderbereiche dieser Richtlinie nicht erfasst werden.

Über Anträge mit einer Antragssumme bis zu 500,00 Euro entscheidet die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke. Alle anderen Anträge werden dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zur Entscheidung vorgelegt.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Behindertensportvereine und andere Sportvereine mit Behindertensportgruppen.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat

- bei Anträgen mit einer Antragssumme von bis zu 500,00 Euro bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Maßnahme und
- bei Anträgen mit einer Antragssumme von über 500,00 Euro bis spätestens 4 Monate vor der geplanten Maßnahme

formlos zu erfolgen.

Daraufhin wird dem Antragsteller die weitere Verfahrensweise mitgeteilt.

E Geschäftsstelle des Kreissportbundes**a) Gegenstand und Höhe der Förderung**

Dem Kreissportbund werden anteilige Personalkosten für eine hauptamtlich zu besetzende Geschäftsführerstelle zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses zu den Personalkosten bemisst sich nach der Mitgliederzahl der dem Kreissportbund angehörenden Vereine. Pro Mitglied wird ein Betrag von 0,75 Euro gewährt. Grundlage für die Antragstellung ist der Bestandserhebungsbogen des Kreissportbundes vom 01.01. des laufenden Jahres.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Kreissportbund Elbe-Elster.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat jeweils vierteljährlich und im Voraus für das jeweils kommende Quartal zu erfolgen. Eine formlose Antragstellung ist ausreichend, einer abschließenden Abrechnung bedarf es nicht.

Übergangsregelungen: Aufgrund des Inkrafttretens der Neuregelung im Laufe des Jahres 2016 gilt folgende Übergangsregelung:

Förderbereich A: Die Antragstellung hat im Jahr 2016 spätestens bis zum 30.04.2016 zu erfolgen.

Förderbereiche B und D: Bei Anträgen mit einer Antragssumme von über 500,00 Euro für Veranstaltungen und Maßnahmen, deren Durchführung noch vor dem 01.08.2016 geplant ist, sollte eine Beantragung bis spätestens zum 31.03.2016 erfolgen. Die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke kann im begründeten Einzelfall für solche Veranstaltungen bzw. Maßnahmen eine kürzere Antragsfrist zulassen.

An die Grundstücksnutzer innerhalb des auf der Karte umrandeten Gebietes der Stadt Finsterwalde!

Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergehen die nachfolgenden Anordnungen

1. Grundwasserförderungen in dem im beigefügten Lageplan markierten Bereich sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Verfügung untersagt.
Weiterhin lässt sich die Umgrenzung des Gebiets wie folgt beschreiben
 - i. Norden - durch die an die Wiesenstraße nördlich angrenzenden Flurstücke
 - ii. Westen - Lange Straße
 - iii. Süden - Nordgrenze Schackeniederung
 - iv. Osten - Grundstück Wiesenstraße 9
2. Gegenwärtig betriebene Grundwasserförderungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung und die anschließende Nutzung des geförderten Grundwassers sind unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Verfügung einzustellen. Hiervon ausgenommen sind Grundwasserförderungen, die durch die untere Bodenschutzbehörde genehmigt worden sind.
3. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstückes unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch den Landkreis Elbe-Elster auf Antrag die Benutzung erlaubt werden (Erlaubnisvorbehalt).
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem Gelände der ehemaligen chemischen Reinigung, Wiesenstraße 7a, 03238 Finsterwalde wurden anhand von Untersuchungen erhebliche Belastungen des Bodens sowie des Grundwassers mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) festgestellt. Die Ursache der Belastungen ist auf Anlagenstörungen und Handhabungsverluste während des Betriebszeitraums zurückzuführen.

Anhand der durchgeführten Untersuchungen konnten drei Haupteintragsbereiche in den Boden auf dem Grundstück festgestellt werden.

Die vorliegenden Analysen lassen erkennen, dass die Bodenbelastungen auf die Stoffe Trichlorethen und Tetrachlorethen zurückgehen, welche beim Betrieb der chemischen Reinigung als Lösemittel eingesetzt wurden. Der Eintrag der Schadstoffe hat im Weiteren einen Grundwasserschaden verursacht. Grundwasseruntersuchungen im Abstrom und Umfeld des Standortes belegen einen Transport sowie eine Verlagerung der Schadstoffe Tetrachlorethen und Trichlorethen sowie deren Abbauprodukte (1,2-cis-Dichlorethen, Vinylchlorid, Dichlorethan) über den Grundwasserpfad.

Ausgehend vom Grundstück hat sich mit dem Grundwasserstrom in westlicher und südwestlicher Richtung eine Schadstofffahne ausgebildet. Im früheren bergbaubedingten Abstrom in nordwestlicher Richtung wurden ebenfalls Belastungen des Grundwassers festgestellt.

Oberstes Schutzgut ist die menschliche Gesundheit, daher wurde untersucht auf welchem Weg der Mensch mit den Schadstoffen in Kontakt geraten kann. Ein großes Risiko stellt die Nutzung des Grundwassers selbst im Bereich der Schadstofffahne dar. Durch die Nutzung des Grundwassers, über Hausbrunnen/Gartenbrunnen, kann durch die Aufnahme über die Atemwege, den Magen-Darm-Trakt oder die Haut eine Gefährdung der Gesundheit bestehen.

Da nicht auszuschließen ist, dass neben dem öffentlichen Trinkwasseranschluss auch alte bestehende Hausbrunnen/ Gartenbrunnen für Brauchwasserzwecke genutzt werden, wird die Nutzung des Grundwassers per Allgemeinverfügung aus Vorsorgegründen für die Zukunft untersagt.

II.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- u. Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung) Lfd. Nr. 23.3 als zuständige untere Bodenschutzbehörde.

Als Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung gilt § 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 BBodSchG ergebenden Pflichten treffen. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Weiterhin ist gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Das Grundwassernutzungsverbot stellt eine Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit dar.

Zugleich dient das Grundwassernutzungsverbot als Maßnahme zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen bzw. zur Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

Die Grundwasserbelastung im Bereich der Allgemeinverfügung geht vom Grundstück der ehemaligen chemischen Reinigung Wiesenstraße 7a in 03238 Finsterwalde aus. Hierbei handelt es sich um eine Altlast im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG, durch die schädliche Bodenveränderungen und sonstige Gefahren (Grundwasser-Verunreinigung) für den Einzelnen und die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Weiterhin bestehen Gefahren für die menschliche Gesundheit, da eindeutige Überschreitungen der Grenzwerte für LHKW gemäß Trinkwasserverordnung vorliegen. Weiterhin bestimmen sich die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 BBodSchG nach dem Wasserrecht, wonach die Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) einen Grundwasserschaden darstellt.

Darüber hinaus besteht eine Gefahr für das Schutzgut Boden, da durch den Eintrag von kontaminierten Grundwasser in den Boden (z.B. bei der Gartenbewässerung) das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen nicht auszuschließen ist. Gemäß § 1 BBodSchG i.V.m. § 7 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren bzw. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Somit besteht auch ein öffentliches Interesse am Schutz des Bodens.

Aufgrund der erheblichen Gefahr für die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Boden ist eine Nutzungsbeschränkung dringend erforderlich.

Die Anordnung der notwendigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Anordnung des Verbots der Förderung und Benutzung des Grundwassers in dem beschriebenen Bereich entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie sind geeignet, erforderlich und angemessen zur Erfüllung des angestrebten Zwecks.

Das Verbot der Förderung und Benutzung des Grundwassers ist geeignet, die bestehende Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie das Schutzgut Boden, hervorgerufen durch die Grundwasserbelastung, zu beseitigen.

Die Anordnung der im Tenor genannten Maßnahmen zur wirksamen Abwehr der bestehenden Gefahr bezüglich des kontaminierten Grundwassers ist außerdem erforderlich. Ein milderer, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr ist nicht ersichtlich. So kann eine Sanierung des Grundwassers in absehbarer Zeit nicht realisiert werden und ist in Bezug auf den Sanierungserfolg und den daraus entstehenden Kosten nicht angemessen. Weiterhin sind die technischen Möglichkeiten einer Grundwassersanierung beschränkt.

Die angeordneten Maßnahmen sind zudem auch angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an der Gefahrenabwehr die Interessen der einzelnen Betroffenen überwiegt.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Stadt Finsterwalde über eine flächendeckende Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz verfügt. Die Bereitstellung von Trinkwasser ist somit im Wirkungsbereich dieser Allgemeinverfügung jederzeit gewährleistet.

Außerdem wird durch den Erlaubnisvorbehalt (Punkt 3 im Tenor) eine Benutzung des Grundwassers zugelassen, sofern dem Landkreis Elbe-Elster im Einzelfall und in Abstimmung durch geeignete Untersuchungen (Parameter LHKW) nachgewiesen wird, dass die Benutzung ohne eine Gefährdung von Schutzgütern möglich ist.

zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt bei Widerspruch die aufschiebende Wirkung, wenn aus öffentlichem Interesse oder überwiegendem Interesse eines Beteiligten die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Dies ist nach § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich zu begründen.

Für diese Allgemeinverfügung zur Nutzungseinschränkung des Grundwassers ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung an, da ein öffentliches Interesse daran besteht. Das öffentliche Interesse, Schaden für die menschliche Gesundheit und den Boden abzuwehren, überwiegt den Interessen des Einzelnen Grundwassernutzers, für die Dauer eines Klageverfahrens weiterhin Grundwasser in dem betroffenen Bereich zu fördern und zu benutzen. Es kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreites darüber entschieden wird, ob die Anordnungen unanfechtbar werden, da durch die damit verbundene zeitliche Verzögerung der Eintritt eines akuten Schadens für die Gesundheit vieler Menschen zu besorgen ist.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse aufgrund der Tatsache, dass die Gefahren für die Schutzgüter Mensch und Boden abgewehrt werden müssen. Und Grundwasser sowie der mögliche Umfang und die Notwendigkeit von Sicherungs- bzw. Dekontaminationsmaßnahmen nicht geklärt sind. Zur Klärung des

Sachverhalts und die Möglichkeit daraufhin weitere Maßnahmen der Gefahrenabwehr für Schutzgüter zu ergreifen, kann durch die sofort vollziehbare abschließende Gefährdungsabschätzung erreicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegerter Widerspruch aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank George

Amtsleiter

Anlage



Vollzug der VO über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 06.02.2008

(GVOBl. Land Brandenburg Teil II - Nr. 5 vom 13.03.2008)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 11) gibt das Gesundheitsamt Elbe-Elster bekannt, dass folgende Badegewässer vorläufig als Badestellen für das Jahr **2016** ausgewiesen sind und hygienisch überwacht werden, insbesondere durch Besichtigungen, Probenahmen und Analysen von Wasserproben:

- Waldbad Zeischa
- Grünwalder Lauch, Strandbereich Gorden
- Badesee „Kiebitz“ Falkenberg
- Badesee „Air force Beach“ Brandis
- Badesee Rückersdorf
- Badesee Bad Erna, Schönborn, OT Lindena

Die Öffentlichkeit wird hiermit aufgefordert, sich an der Umsetzung der Badegewässerverordnung zu beteiligen. Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden sind zu richten an den Landkreis Elbe-Elster, Gesundheitsamt, Grochwitz Str. 20 in 04916 Herzberg.

Es ist vorgesehen, die Untersuchungsergebnisse 2016 auf der Homepage des Landkreises Elbe-Elster zu veröffentlichen.

Dr. med. Voigt
Amtsärztin

Information für Jagdausübungsberechtigte, Gewerbetreibende und Hausschlachtende

Die Trichinenuntersuchungen für Wildschweine und Hausschweine zu den Feiertagen im März und Mai 2016 erfolgen in den bekannten Untersuchungsstellen

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL)
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg
- Tierarztpraxis Schönfelder, Dresdener Str. 149, 03238 Finsterwalde
- Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. M. Kreher, TÄ D. Löbzien, Dr. E. Starnitz
Schillerstr. 6, 04924 Bad Liebenwerda

Tel. 03535 46-2681

Tel. 03531 30830

Tel. 035341 2730

zu folgenden Zeiten:

	AVLL Herzberg	Tierarztpraxis Schönfelder Finsterwalde	Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Bad Liebenwerda
Donnerstag, 24.03.2016	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 9:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)
Dienstag, 29.03.2016	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)
Freitag, 06.05.2016	keine Untersuchung (Behördenschließtag)	Ja (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	Ja (Abgabe der Trichinenproben bis 11:00 Uhr)
Dienstag, 17.05.2016	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)

Am Karfreitag, Ostermontag, an Himmelfahrt und am Pfingstmontag finden in allen drei Untersuchungsstellen keine Trichinenuntersuchungen statt.

DVM Ilona Schrupf
Amtstierärztin

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 23. März 2016. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 18. März 2016, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit **vom 29. März bis 8. April 2016** nach folgendem Zeitplan durch:

29. März	8.00 Uhr	Schaubereich Bad Liebenwerda
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Bad Liebenwerda
30. März	8.00 Uhr	Schaubereich Schönewalde
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Schönewalde
31. März	8.00 Uhr	Schaubereich Falkenberg
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Falkenberg
1. April	8.00 Uhr	Schaubereich Mühlberg
	<u>Treffpunkt:</u>	Rathaus Mühlberg
4. April	8.00 Uhr	Schaubereich Schlieben
	<u>Treffpunkt:</u>	Parkplatz Sportplatz Steigemühle Schlieben
7. April	8.00 Uhr	Schaubereich Uebigau-Wahrenbrück, einschl. Amt Elsterland (Gemeinden Schilda, Tröbitz, Schönborn) und Stadt Doberlug-Kirchhain mit Prießen, Buchhain, Nexdorf, Dübrichen
	<u>Treffpunkt:</u>	Geschäftsstelle Gewässerunterhaltungsverband
8. April	8.00 Uhr	Schaubereich Herzberg
	<u>Treffpunkt:</u>	Bürgerhaus Herzberg

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind.

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Vereine



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat
Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg,
Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>,
E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0,
www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat:
Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg,
Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.